

Unsere Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Artikel 3 und 5 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung)

Artikel 3 der Offenlegungsverordnung verpflichtet die CORESTATE Bank GmbH (nachfolgend „**CORESTATE Bank**“) dazu, Informationen zu ihrer Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Anlageberatungstätigkeiten zu veröffentlichen:

- Als Unternehmen möchte die CORESTATE Bank einen Beitrag zu einer nachhaltigeren, ressourceneffizienten und sozialeren Wirtschaft leisten, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Klima, Wasser, Artenvielfalt), auf soziale - und Arbeitnehmerbelange verringern sowie einen Beitrag zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung leisten.
- Neben der Beachtung von Nachhaltigkeitszielen in unserer Unternehmensorganisation selbst, sieht es die CORESTATE Bank als ihre Aufgabe an, auch ihre Kunden bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten zu unterstützen, nicht zuletzt, wenn es um Nachhaltigkeitsrisiken geht. Nachhaltigkeitsrisiken sind dabei gemäß Artikel 2 der Offenlegungsverordnung als Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten.
- Da sich der Kundenkreis der CORESTATE Bank regelmäßig auf professionelle Kunden (sowohl im Sinne des WpHG als auch im eigentlichen Wortsinn) beschränkt und diese keiner wertenden Beurteilung seitens der CORESTATE Bank bei der Auswahl von Finanzinstrumenten bedürfen, erbringt die CORESTATE Bank grundsätzlich keine Anlageberatung im Sinne des § 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 10 WpHG. Anlageberatung wird nur im Ausnahmefall und auf speziellen Kundenwunsch erbracht, z.B. wenn von einem Kunden ein Zins- oder Währungssicherungsgeschäft als Absicherungsinstrument, im Zusammenhang mit einem vermittelten Kredit, in Erwägung gezogen wird. Die CORESTATE Bank selbst bietet solche Absicherungsinstrumente nicht an und kann daher den Kunden lediglich zu Absicherungsinstrumenten an sich beraten.
- Vor diesem Hintergrund und auf Basis der aktuellen regulatorischen Rahmenbedingungen fokussiert die Strategie der CORESTATE Bank zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageberatungstätigkeit darauf, Nachhaltigkeitsrisiken zu erkennen und zu begrenzen, die im Hinblick auf den Produktanbieter bestehen. Produktinhärente Nachhaltigkeitsrisiken lassen sich nach dem Verständnis der CORESTATE Bank für Zins- oder Währungssicherungsgeschäfte nicht definieren und in der Folge lässt sich auch keine Strategie zu deren Einbeziehung in die Anlageberatungstätigkeit entwickeln. Das mag auch der Grund dafür sein, warum Derivate nicht in den Kreis der Finanzprodukte i.S.v. Artikel Nr. 12 der Offenlegungsverordnung aufgenommen worden sind.
- Anbieterbezogene Nachhaltigkeitsrisiken versucht die CORESTATE Bank auf Kundenwunsch dadurch auszuschließen, dass sie Anbieter von Absicherungsinstrumenten, die Nachhaltigkeitsrisiken nicht berücksichtigen, möglichst ausschließt. Die CORESTATE Bank nutzt dabei die von den jeweiligen Anbietern veröffentlichten Informationen.
- Sofern im Ausnahmefall eine Empfehlung für andere Finanzinstrumente wie z.B. Fonds oder Anleihen erfolgen sollte, verfolgt die CORESTATE Bank den Ansatz einer möglichst breiten Streuung der Anlagen (Diversifizierung), um die Auswirkungen eines Eintritts von Nachhaltigkeitsrisiken auf den Kunden zu reduzieren. Dieser Ansatz basiert auf der Erkenntnis, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken unterschiedlich stark auf einzelne Unternehmen, Branchen, Anlageregionen, Währungen und Anlageklassen (z. B. Immobilien, Anleihen oder Aktien) auswirken können. Bei der Empfehlung von Fondsanlagen berücksichtigt die CORESTATE Bank insbesondere solche Fonds bzw. Produktanbieter, die eine breite Streuung der Kundengelder sicherstellen und die in ihren Anlageentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen, zum Beispiel durch einen der Investition vorgelagerten „ESG-Due-Diligence-Prozess“. Daher kooperiert die CORESTATE Bank eng mit Ihren Produktpartnern, um im Falle einer Anlageberatung und auf Wunsch des Kunden die Möglichkeit zu haben, die Produkte auch hinsichtlich Nachhaltigkeitsrisiken beurteilen zu können. Bei bestehenden und neuen Beziehungen zu Produktpartnern gehört dazu z.B. die Abfrage, welche Verfahren diese zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken eingerichtet haben.



- Die CORESTATE Bank beabsichtigt nicht, ökologische oder soziale Merkmale konkreter Finanzinstrumente zu bewerten.
- Die Strategien der CORESTATE Bank zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken fließen auch in die unternehmensinterne schriftlich fixierte Ordnung ein. Die Beachtung dieser ist maßgeblich für die Bewertung der Arbeitsleistung der Mitarbeiter der CORESTATE Bank und beeinflusst damit die künftige Gehaltsentwicklung. Die Vergütungspolitik der CORESTATE Bank steht somit im Einklang mit ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (vgl. Art. 5 Offenlegungsverordnung).